

## Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

	Selbstversicherung für die Pflege eines Kindes mit Behinderung	Selbstversicherung für pflegende Angehörige	Weiterversicherung für pflegende Angehörige
	<p>Ist auch möglich, wenn davor noch keine Pensionsversicherung bestanden hat.</p> <p>Es entstehen keine Kosten! Diese werden zur Gänze aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen.</p> <p>Die Beitragsgrundlage für 2018 beträgt € 1541.--.</p>	<p>Ist auch möglich, wenn davor noch keine Pensionsversicherung bestanden hat.</p> <p>Es entstehen keine Kosten! Diese werden zur Gänze aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen.</p> <p>Die Beitragsgrundlage für 2018 beträgt € 1828,22.--.</p>	<p>Davor muss eine Pensionsversicherung bestanden haben!</p> <p>Es entstehen keine Kosten! Diese werden zu Gänze aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen.</p> <p>Die Beitragsgrundlage ergibt sich aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung und beträgt im Jahr 2018 mind. € 802,80.- und max. € 5985.--.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>1.) Gemeinsamer Haushalt 2.) Wohnsitz im Inland 3.) Bezug der erhöhten Familienbeihilfe 4.) überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft (Teilzeitbeschäftigung bis zu 20 Wochenstunden möglich)</p>	<p>1.) Pflege naher Angehöriger 2.) Pflege in häuslicher Umgebung 3.) Wohnsitz im Inland 4.) erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft (Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden möglich) 5.) Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3</p>	<p>1.) Vorversicherungszeiten (auch aus einer Selbstversicherung möglich) 2.) Pflege eines nahen Angeh. 3.) Pflege in häuslicher Umgebung 4.) gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft 5.) Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3</p>
<b>Beginn</b>	<p>Kann vom Versicherten selbst gewählt werden: 1.) frühestens mit Monatserstem , ab dem die Familienbeihilfe gewährt wird 2.) spätestens der Monatserste nach dem Antragstag</p> <p>Rückwirkend bis zu 10 Jahre möglich, jedoch frühestens ab Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.</p>	<p>Kann vom Versicherten selbst gewählt werden: 1.) frühestens mit Monatserstem, an dem die Pflege aufgenommen wird 2.) spätestens der Monatserste nach dem Antragstag</p> <p>Rückwirkend bis zu 1 Jahr möglich!</p>	<p>Kann vom Versicherten gewählt werden bei der Antragsstellung</p>
<b>Ende</b>	<p>1.) Frühestens mit Wegfall einer Voraussetzung 2.) durch eine Austrittserklärung 3.) spätestens am Letzten des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet</p>	<p>1.) mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt 2.) mit Austrittserklärung</p>	<p>1.) mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt 2.) mit Austrittserklärung</p>

©Alle Angaben ohne Gewähr.

Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen gerne das Team der Lebenshilfe Rechtsberatung nach Voranmeldung zu unseren Sprechtagen in Ihrer Lebenshilfe.

Tel.: 0650 -8125754 email: rechtsberatung@lebenshilfe-stmk.at